Gemeinde Birenbach
Landkreis Göppingen

2. Änderung des Bebauungsplanes "Dickne".

Begründung:

Nach den Festlegungen des Bebauungsplanes "Dickne" sind Dachausbauten nicht zugelassen. Diese Festlegung führt zu nicht unerheblichen Nachteilen für Familien mit Kindern, welche auf den Ausbau des Daches angewiesen sind um zusätzliche Kinderzimmer zu schaffen. Da sich ausserdem die generelle Auffassung über die Ortsbildgestaltung in diesem Punkt gewandelt hat, sollten diese Ausbauten in eingeschränktem Umfange auch im diesem Baugebiet zugelassen werden.
Zusätzliche Kosten entstehen für die Gemeinde nicht.

Birenbach, den 26.1.1989

Bürgermeister

Um das Verfahren zu straffen wird vorgeschlagen auf die vorzeitige Bürgerbeteiligung zu verzichten. Aus Sicht der Verwaltung ~~xxxxxxxx~~ wird dies für unbedenklich gehalten, daß zu der umfangreichen Planänderung - Veränderung der Dachneigung - eine solche Anhörung stattgefunden hat. In dieser Anhörung wurden keine Bedenken vorgetragen. Die zusätzlich jetzt noch eingefügte Möglichkeit Dachausbauten vorzunehmen stellt keinen grundlegenden Eingriff in die Planung dar. Die Bürgerschaft kann hierzu im Auslegungsverfahren ausreichend unterrichtet werden. Hier besteht auch noch die Möglichkeit Anregungen und Bedenken vorzutragen über die dann der Gemeinderat entscheiden kann.

Gemeinde Birenbach

Blatt

Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung am: 11.11.91 10
Anwesend: Bürgermeister Kurz und Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden: 11
Entschuldigt: Befangen: GR. Späth und Mayer
Außerdem anwesend:
Schriftführer: BM.Kurz

Reg.-Nr.

§ 129

Öffentlich/~~Nichtöffentlich~~

Befangen: GR.Späth, GR.Mayer

Bebauungsplan "Dickne" -"Satzungsbeschluß"

Bürgermeister Kurz trägt vor:

Der vom Gemeinderat erstmals 1979 beschlossene Bebauungsplan "Dickne" ist verschiedentlich den geänderten Bedürfnissen der Bauherrn angepaßt worden. Es wurde

a) die Dachneigung für die Gebäude in dem Baufenster südwestlich an der Friedhofstraße und
b) die Dachneigung in dem Baufenster zwischen Friedhofstraße* geändert,
c) für beide Baufenster wurde eine Höhenbeschränkung eingeführt.
d) es wurden Dachgauben zugelassen.

* und Sonnenhalde
eg. 12.5.05

Die gesamten Änderungen wurden deshalb jetzt mit Satzungsbeschluß abgeschlossen.

Antrag:
Gemäß § 73 der LBO i.V. mit §4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg wird die Änderung des Bebauungsplanes "Dickne" als Satzung beschlossen. Maßgeblich ist der Lageplan des Ing.Büros Zofer, Boll vom 10.1.1979 mit Änderungen vom 11.6.1979, 21.7.1980 und 15.1.1989.

Nach Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig entsprechend dem Antrag als Satzung.

Am..... Auszug für Gemeindepflege
" Landratsamt
" Registratur
"

Änderung des Bebauungsplanes "Dickne"

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 8.1o.1979 den Bebauungsplan "Dickne" als Satzung beschlossen. Das Landratsamt Göppingen hat den Plan mit Erlaß vom 8.10.1979 genehmigt. Am 12. Mai 1980 wurde der Bebauungsplan öffentlich bekannt gemacht. Er ist mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig geworden.

In der Sitzung vom 13.10.1980 wurde die erste Änderung des Entwurfes beschlossen. Es hatte sich gezeigt, daß die Festsetzung der Dachneigung auf 18° in der Häuserzeile entlang der Friedhofstrasse die Bauherrn zu sehr einschränkte. Diese Festsetzung wurde deshalb in 18 - 28 umgewandelt. Gestrichen wurden auch die Leitungsrechte in den Bereichen in denen sie nicht mehr erforderlich waren. Die Öffentliche Fläche zwischen Brückenstrasse und den Grundstücken wurde verringert.
Die Bürgeranhörung hat stattgefunden ebenso die öffentlich Auslegung.

Da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, wird diese damalige Änderung in der jetzt vorgesehenen Änderung nochmals aufgenommen.

Anlaß für die weitere Änderung ist der Antrag entgegen den alten Bestimmungen auch Dachausbauten zuzulassen. Damit sollen die Dachräume besser nutzbar sein. Dachausbauten sollen auch das Gesamtbild etwas auflockern. Der Gemeinderat hat deshalb in einer Vorberatung dieser Änderung zugestimmt. Auch das Landratsamt hat gegen die Änderung bei Einhaltung gewisser Einschränkungen keine Bedenken.

Ziel und Zweck beider Änderungen ist demnach den Bauherrn unter Wahrung der planerischen Grundvorgaben mehr gestalterische Freiheit geben.
der planerischen Grundzüge mehr gestalterische Freiheit geben.

Das Plangebiet umfaßt:

Das Plangebiet umfaßt die Parz. Nr. 593, 595, 600, 601, 603 und Teile des Flurstücks 593 und wird begrenzt im Süden durch die Friedhofstraße und den Feldweg 604, im Osten durch die westliche Grenze des Friedhofes, im Norden durch die Brückenstraße und im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 990 und die neufestgelegte Ostgrenze des Flurstücks 592.

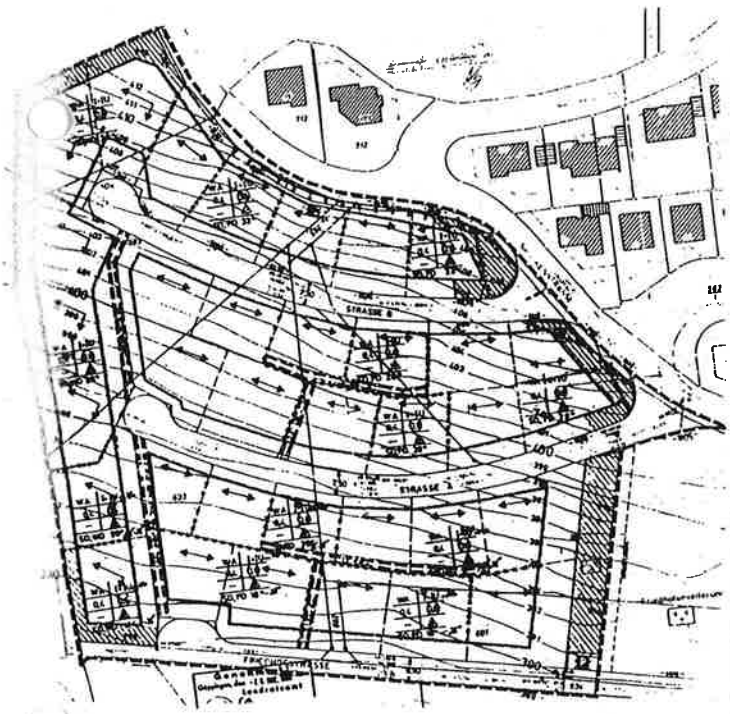
Der Bebauungsplan stimmt mit dem Flächennutzungsplan überein. Zusätzliche Kosten für die Erschließung fallen nicht mehr an.

Birenbach

Amtliche Bekanntmachungen

In-Kraft-Treten der Bebauungsplanänderung „Dickne“

Der Gemeinderat der Gemeinde Birenbach hat am 11.11.1991 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung Dickne nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Maßgebend ist der Lageplan des Ing. Büros Zofer, Boll vom 10.01.1979, mit Änderungen vom 11.6.1979, 21.7.1980 und 15.1.1989.
Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft und werden damit rechtsverbindlich.
Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und die örtlichen Bauvorschriften können beim Bürgermeisteramt Birenbach, Marktplatz 1, 73102 Birenbach, Zimmer Nr. 3 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der vorgenannten Unterlagen Auskunft gegeben.
Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens– oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber dem Bürgermeisteramt Birenbach, Marktplatz 1, 73102 Birenbach geltend zu machen.

gez. Heininger
Bürgermeister

Amtstag des Notariats Göppingen

Das Notariat II, Herr Notar Göser, bietet folgenden Sprechtag auf dem Rathaus Birenbach an:

Dienstag, 31. Mai 2005

Zur organisatorischen Koordination wird um telefonische Voranmeldung gebeten. Telefon: 07161/632526. Weitere Informationen unter www.notar-goeser.de

Mitteilungen der Gemeinde

GEMEINDE BIRENBACH

Für unseren dreigruppigen Gemeindekindergarten „Rappelkiste“ in Birenbach suchen wir zum 05. September 2005 eine(n)

Kinderpfleger(in) als Zweitkraft

als Vertretung während des Erziehungsurlaubes einer Mitarbeiterin. Die Anstellung wird befristet auf 36 Monate.

Der Beschäftigungsumfang beträgt 77%. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) und den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.
Wenn Sie Freude an der Arbeit mit Kindern haben, aufgeschlossen für eine ideenreiche Teamarbeit sind, die pädagogische Arbeit im Kindergarten mitgestalten wollen und Ihnen eine aktive Elternarbeit wichtig ist, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte bis spätestens 17. Juni 2005 an das Bürgermeisteramt Birenbach, Marktplatz 1, 73102 Birenbach.
Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Dory gerne zur Verfügung Tel. 07161/50098-13 oder per E-Mail: gabriele.dory@birenbach.de.